

recht des Vaters eines nicht ehelichen Kindes für die erforderliche Zustimmung in eine ärztliche Maßnahme von Bedeutung sein. Daran gilt es zu denken, wenn das Aufklärungsgespräch geführt wird und die Einwilligung von den Sorgeberechtigten einzuholen ist.

Das Bundesverfassungsgericht hat mit Beschluss des 1. Senats vom 21. Juli 2010 (1 BvR 420/09) entschieden, dass das Elternrecht eines Vaters zu seinem nicht ehelichen Kind aus Art. 6 Abs. 2 Grundgesetz (GG) verletzt wird, wenn er generell von der Sorgetragung für sein Kind ausgeschlossen ist und nicht gerichtlich überprüfen lassen kann, ob es aus Gründen des Kindeswohls angezeigt ist, ihm zusammen mit der Mutter die Sorge um sein Kind einzuräumen oder ihm an Stelle der Mutter die Alleinsorge für das Kind zu übertragen.

Folglich hat das Bundesverfassungsgericht geurteilt, dass die §§ 1626a Abs. 1 Nr. 1 und 1672 Abs. 1 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB) mit Art. 6 Abs. 2 GG unvereinbar sind und bis zum Inkrafttreten einer gesetzlichen Neuregelung § 1626a BGB mit der Maßgabe anzuwenden ist, dass das Familiengericht den Eltern auf Antrag eines Elternteils die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge gemeinsam überträgt, soweit zu erwarten ist, dass dies dem Kindeswohl entspricht.

Der Gesetzgeber hat nunmehr auf diese Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts reagiert und mit dem Gesetz zur Reform der elterlichen Sorge nicht miteinander verheirateter Eltern vom 16. April 2013 § 1626a BGB entsprechend geändert. Nach der ab 19. Mai 2013 geltenden Rechtslage steht Eltern, die bei der Geburt des Kindes nicht miteinander verheiratet sind, die elterliche Sorge gemeinsam zu,

1. wenn sie erklären, dass sie die Sorge gemeinsam übernehmen wollen (Sorgeerklärungen),
2. wenn sie einander heiraten oder
3. soweit ihnen das Familiengericht die elterliche Sorge gemeinsam überträgt.

Auf entsprechenden Antrag eines Elternteils (§ 1626a Abs. 1 Nr. 3 BGB) überträgt das Familiengericht gemäß § 1626a Abs. 2 BGB die elterliche Sorge oder einen Teil der elterlichen Sorge beiden Eltern gemeinsam, wenn die Übertragung dem Kindeswohl nicht widerspricht. Trägt der andere Elternteil keine Gründe vor, die der Übertragung der gemeinsamen elterlichen Sorge entgegenstehen können und sind solche Gründe auch nicht

ersichtlich, wird vermutet, dass die gemeinsame elterliche Sorge dem Kindeswohl nicht widerspricht.

Die geänderten Vorschriften und weitere Änderungen dieses Gesetzes sind im Bundesgesetzblatt, Jahrgang 2013, Teil I Nr. 18, ausgegeben zu Bonn am 19. April 2013, Seite 795 ff. veröffentlicht.

Peter Kalb (BLÄK)

Sektorenübergreifender Informationsaustausch „Problemkeime“

Die Landesarbeitsgemeinschaft multiresistente Erreger (LARE) hat einen Informationsweitergabebogen entwickelt und auf ihrer Homepage www.lgl.bayern.de/gesundheit/hygiene/lare/lare_downloads.htm veröffentlicht. Seit der Änderung der Hygieneverordnung (Verordnung zur Hygiene und Infektionsprävention in medizinischen Einrichtungen – MedHygV Bay) ist der sektorenübergreifende Informationsaustausch über

„Problemkeime“ verpflichtend für bestimmte medizinische Einrichtungen: Krankenhäuser, Einrichtungen für ambulantes Operieren, Vorsorge- und Rehabilitationseinrichtungen, in denen eine den Krankenhäusern vergleichbare medizinische Versorgung erfolgt, Dialyseeinrichtungen und Tageskliniken (siehe auch § 23 Infektionsschutzgesetz in Verbindung mit § 13 Hygieneverordnung). Diese Einrichtungen haben bei Verlegung, Überweisung oder Entlassung von Patientinnen und Patienten Informationen über Maßnahmen, die zur Verhütung und Bekämpfung von nosokomialen Infektionen und von Krankheitserregern mit speziellen Resistenzen und mit Multiresistenzen erforderlich sind, an den Rettungsdienst, die aufnehmende Einrichtung oder die niedergelassene Ärztin oder den niedergelassenen Arzt weiterzugeben. Der Informationsbogen der LARE wurde bereits in Hinblick auf datenschutzrechtliche Aspekte überprüft und steht nun für die betroffenen Einrichtungen zum kostenlosen Download zur Verfügung.

Dr. Edith Begemann (BLÄK)

Online-Ausbildungsvertrag für Medizinische Fachangestellte mit Plausibilitätsprüfung

The screenshot shows the 'Berufsausbildungsvertrag Online' form. It includes sections for 'Auszubildender (Arbeitgeber) - Ausbildungsetzter' with fields for name, address, and contact information. Below that is the 'Verantwortlicher ärztlicher Ausbilder' section with fields for name and address. The 'Berufsschule' section has a dropdown menu. A red warning message states: '* Pflichtfelder müssen ausgefüllt werden'. At the bottom, there are buttons for 'Ausdrucken', 'Zurück', and 'Weiter'. To the right, a 'Bitte beachten Sie folgende Hinweise!' box contains instructions and a list of questions for the plausibility check.

Online-Berufsausbildungsvertrag für MFA

Unter dem direkten Link www.blaek.de/online/ausbildungsvertrag bzw. auf der Homepage der Bayerischen Landesärztekammer (BLÄK) steht ab sofort der Ausbildungsvertrag für Medizinische Fachangestellte (MFA) in neuer Version zur Verfügung.

Die Version verfügt über Erläuterungen, die beim Ausfüllen des Vertrages angeklickt werden können, sowie über eine Online-Plausibilitätsprüfung. Diese hilft beim korrekten Ausfüllen der Verträge und führt zu einer erheblichen Zeitersparnis für Ärztinnen und Ärzte sowie zur schnelleren Bearbeitung der Verträge bei der BLÄK.

Anja Wedemann (BLÄK)